

**Bekanntmachung über die abweichende Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2016**

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2016 vom 30.06.2016 wurde hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen mit Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.09.2016 geändert.

Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Gesamtbetrages der **Verpflichtungsermächtigungen** von 15.448.110 € wird nunmehr abweichend in Höhe von **2.408.000 €** erteilt. Alle weiteren Inhalte der Bekanntmachung vom 30.06.2016 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Stadt Wolgast, den 22.09.2016

Stefan Weigler (Bürgermeister)



Hinweis:

Die abweichende Genehmigung der Haushaltssatzung inklusive ihrer Anlagen, liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus.

Die Haushaltssatzung inkl. ihrer Anlagen und Änderungen wird auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom (www.amt-am-peenestrom.de) unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast bekannt gemacht und ist dort einsehbar.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes (§ 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Stefan Weigler (Bürgermeister)